



Anmerkung zu:	BGH 4. Zivilsenat, Urteil vom 25.11.2015 - IV ZR 277/14	Quelle:	
Autor:	Kai-Jochen Neuhaus, RA, FA für Versicherungsrecht und FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	Normen:	§ 812 BGB, § 178k VVG, § 158 VVG, § 280 BGB, § 282 BGB, § 241 BGB, § 311 BGB, § 22 VVG, § 823 BGB, § 16 VVG, § 124 BGB, § 853 BGB, § 826 BGB, § 21 VVG, § 19 VVG, § 123 BGB, § 242 BGB
Erscheinungsdatum:	12.01.2016	Fundstelle:	jurisPR-VersR 1/2016 Anm. 1
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln
		Zitiervorschlag:	Neuhaus, jurisPR-VersR 1/2016 Anm. 1 

Zehnjahresfrist der Arglistanfechtung gilt auch für vor Ablauf der Frist eingetretene Versicherungsfälle

Leitsatz

Die in § 21 Abs. 3 VVG getroffene Fristenregelung für die Wahrnehmung der Rechte des Versicherers aus § 19 Abs. 2 bis 4 VVG ist auf die für die Arglistanfechtung geltende Zehnjahresfrist des § 124 Abs. 3 BGB und die Rechtsfolgen ihrer Versäumnis ohne Einfluss.

Orientierungssätze zur Anmerkung

- 1. Wegen des Wortlauts von § 21 Abs. 3 Satz 1 VVG i.V.m. der systematischen Reihenfolge des § 21 Abs. 3 VVG und der Regelung in § 22 VVG, dass das Anfechtungsrecht des Versicherers "unberührt" bleibt, gilt bei vorsätzlichen und arglistigen Anzeigepflichtverletzungen i.S.v. § 21 Abs. 3 Satz 2 VVG die Regelung in § 21 Abs. 3 Satz 1 HS. 2 VVG (Ausschlussfrist von fünf Jahren für Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 VVG gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind) nicht entsprechend. In solchen Fällen gilt allein die Ausschlussfrist des § 124 Abs. 3 BGB. Dem entspricht die Zehnjahresfrist in § 21 Abs. 3 Satz 2 VVG, die damit eine absolute Höchstgrenze darstellt.**
- 2. Ansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer aus Pflichtverletzung bei Vertragsschluss (§§ 280 Abs. 1 und 3, 282, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB; früher culpa in contrahendo) bestehen auch nach dem VVG n.F. nicht, wenn der Versicherungsnehmer bei Anbahnung des Versicherungsvertrages über einen gefahrerheblichen Umstand täuscht, weil für diesen Fall die Vorschriften des VVG (§§ 19 bis 22 VVG n.F., §§ 16 bis 22 VVG a.F.) über die Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten und deren Rechtsfolgen grundsätzlich eine abschließende Regelung darstellen.**

A. Problemstellung

§ 124 Abs. 3 BGB enthält eine Zehn-Jahres-Ausschlussfrist für Arglistanfechtungen und wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl I, 3138) zum 01.01.2002 in das BGB eingefügt (frühere Fassung: 30 Jahre). § 21 Abs. 3 Satz 2 VVG hat diese Ausschlussfrist für eine vorsätzliche oder arglistige Anzeigepflichtverletzung übernommen. Diskutiert wird, ob die

Zehnjahresfrist ohne jegliche Einschränkung gilt, da § 21 Abs. 3 Satz 1 HS. 2 VVG darauf verweist, dass die Ausschlussfrist von fünf Jahren für Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 VVG „nicht für Versicherungsfälle [gilt], die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind“. Da diese Einschränkung der Frist systematisch vor der Zehnjahresfrist des § 21 Abs. 3 Satz 2 VVG platziert wurde, ist streitig, ob sie auch für vorsätzliches und arglistiges Verhalten gilt.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Parteien streiten um die Rückerstattung von Versicherungsprämien für eine Lebensversicherung. Die Klägerin war Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes, zu dessen Gunsten sein letzter Arbeitgeber bei der Beklagten eine Gruppen-Lebensversicherung abgeschlossen hatte. Diese Hauptversicherung wurde später um eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) erweitert, die bei Berufsunfähigkeit des Versicherten eine Beitragsbefreiung in der Hauptversicherung vorsah. Dazu führte die Beklagte eine Risikoprüfung durch, bei der von dem Versicherten alle ihm im Februar 2002 schriftlich gestellten Fragen der Beklagten nach gesundheitlichen Störungen verneint wurden, obwohl er zu dieser Zeit bereits an Morbus Parkinson erkrankt war. Am 05.05.2002 stellte die Beklagte den Versicherungsschein aus. Ab August 2008 war der Versicherte infolge eines Gehirntumors, nachfolgender Rezidivbildungen und seiner fortschreitenden Parkinson-Erkrankung bis zu seinem Tode berufsunfähig. Im Januar 2012 machte er bei der Beklagten erstmals Leistungsansprüche aus der BUZ geltend, wobei er angab, seit 1990 an Morbus Parkinson und seit Juli 2008 an dem Gehirntumor erkrankt zu sein. Mit Schreiben vom 18.07.2012 focht die Beklagte ihre Vertragserklärung zum Abschluss der BUZ wegen arglistiger Täuschung an und lehnte eine Beitragsfreistellung in der Lebensversicherung ab.

Die Klägerin klagt auf Rückerstattung der in der Zeit von August 2008 bis August 2013 für die Lebensversicherung weiter entrichteten Prämien zuzüglich Zinsen und vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten. Sie bestreitet, dass ihr Ehemann die Beklagte arglistig getäuscht habe und hält deren Anfechtungserklärung für verspätet.

Landgericht und Oberlandesgericht hatten die Klage wegen einer wirksamen Arglistanfechtung abgewiesen und zusammengefasst u.a. folgendes ausgeführt: Zwar sei die Zehnjahresfrist des § 124 Abs. 3 BGB nicht eingehalten, nachdem die angefochtene Vertragserklärung am 05.04.2002 abgegeben und die Arglistanfechtung erst am 18.07.2012 erklärt worden sei. Das hindere die Wirksamkeit der Anfechtungserklärung aber nicht, weil § 21 Abs. 3 VVG eine vom allgemeinen Recht abweichende, speziellere Regelung enthalte. Der Gesetzgeber habe sich dort nicht auf die in § 21 Abs. 3 Satz 1 VVG geregelte Fünfjahresfrist beschränkt, wenn der Versicherungsfall bereits vor deren Ablauf eintrete. § 21 Abs. 3 Satz 2 VVG erweitere die fünfjährige Frist auf zehn Jahre, wenn das Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Versicherers auf vorsätzlichem oder – wie hier – arglistigem Verhalten basiere. Dabei erfordere der Schutzzweck des § 21 Abs. 3 Satz 1 VVG, dass auch die Zehnjahresfrist aus Satz 2 der Regelung nur dann Ausschlusswirkung entfalte, wenn nicht der Versicherungsfall vor Fristablauf eingetreten sei. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, müsse diese Einschränkung der zehnjährigen Ausschlussfrist des § 21 Abs. 3 Satz 2 VVG erst recht für die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gelten. Ermögliche das Gesetz die Ausübung des Rücktrittsrechts nach mehr als zehn Jahren, so müsse dies auch für die auf Arglist gestützte Anfechtungserklärung gelten. Dieser Rechtsgedanke aus § 21 Abs. 3 VVG n.F. sei hier heranzuziehen, obwohl die Vertragsänderung aus dem Jahre 2002 noch nach dem VVG a.F. zu beurteilen sei.

Dem widerspricht der BGH und gibt der Rückzahlungsklage der Ehefrau statt, weil nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB die Prämienzahlung wegen der Berufsunfähigkeit des Versicherten ohne Rechtsgrund erfolgte. Die BUZ ist nicht wichtig, weil die Anfechtungserklärung der Beklagten verspätet erfolgte und damit unwirksam ist.

Die in § 21 Abs. 3 VVG n.F. getroffene Fristenregelung für die Wahrnehmung der Rechte des Versicherers aus § 19 Abs. 2 bis 4 VVG n.F. hat auf die Wirksamkeit der Zehnjahresfrist des § 124 Abs. 3 BGB und die Rechtsfolgen ihrer Versäumnis keinen Einfluss. Das folgt schon aus dem Gesetzeswortlaut, denn zum einen stellt § 21 Abs. 3 Satz 1 VVG einleitend klar, dass die nachfolgende Fristenregelung des § 21 Abs. 3 VVG nur die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 VVG betrifft, zum anderen bestimmt § 22 VVG, dass das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, „unberührt“ bleibt, so dass hier allein die Ausschlussfrist des § 124 Abs. 3 BGB gilt. Dabei belegen die systematische Stellung der Vorschrift und ihre Entstehungsgeschichte, wovon das in den §§ 123 f. BGB geregelte Anfechtungsrecht unberührt bleiben soll, nämlich von

sämtlichen dem § 22 VVG n.F. vorangestellten Vorschriften der §§ 19 bis 21 VVG n.F. über die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung.

Bereits das VVG a.F. sah in § 22 VVG a.F. vor, dass das Recht zur Arglistanfechtung von den Vorschriften über die vorvertragliche Anzeigepflicht (§§ 16 bis 21 VVG a.F.) unberührt bleiben sollte. Seinerzeit bestand Einigkeit darüber, dass diese Vorschriften für die Arglistanfechtung durch den Versicherer nicht galten, sich das Anfechtungsrecht vielmehr allein nach den Vorschriften des BGB bestimmte. Mit der Einführung des § 22 VVG n.F. war – abgesehen vom Wegfall der in § 22 VVG a.F. noch enthaltenen Beschränkung des Anfechtungsrechts auf Täuschungen über Gefahrumstände – keine weitergehende sachliche Änderung verbunden (BT-Drs. 16/3945 S. 67). Die herrschende Meinung nimmt deshalb zu Recht an, dass für die Erklärung der Arglistanfechtung des Versicherers nach wie vor die Ausschlussfrist des § 124 Abs. 3 BGB gilt (Armbrüster in: Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl., § 22 Rn. 1, 36; Langheid in: Römer/Langheid, VVG, 4. Aufl., § 22 Rn. 3; Looschelders in: Looschelders/Pohlmann, VVG, 2. Aufl., § 22 Rn. 1, 20; Müller-Frank in: MünchKomm VVG, § 22 Rn. 1, 48; Rolfs in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. § 22 Rn. 31 i.V.m. § 21 Rn. 51).

Der eindeutige Gesetzeswortlaut des § 22 VVG n.F. steht einer auf § 21 Abs. 3 VVG gestützten einschränkenden Auslegung des § 124 Abs. 3 BGB entgegen. Es lässt sich keine verdeckte Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes finden, die den Weg einer Rechtsfortbildung des § 124 Abs. 3 BGB mittels teleologischer Reduktion eröffnen könnte. Vielmehr ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass mit der zehnjährigen Ausschlussfrist des § 21 Abs. 3 Satz 2 VVG n.F. gerade eine dem § 124 Abs. 3 BGB entsprechende Befristung erreicht werden sollte (BT-Drs. 16/3945 S. 67). Das steht der Annahme entgegen, die in § 21 Abs. 3 VVG getroffene Regelung sei in Wahrheit auf eine Änderung oder Lockerung der Zehnjahresfrist aus § 124 Abs. 3 BGB gerichtet.

Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig. Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherungsfall unter Verstoß gegen Treu und Glauben absichtlich spät gemeldet worden wäre, um der Beklagten die rechtzeitige Geltendmachung ihrer Rechte aus § 19 Abs. 2 bis 4 VVG oder § 123 BGB zu erschweren, sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ersichtlich. Die Beklagte hat sich in den Vorinstanzen darauf auch nicht berufen. Ansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer aus Pflichtverletzung bei Vertragsschluss (§§ 280 Abs. 1 und 3, 282, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB; früher culpa in contrahendo) bestehen auch nach dem VVG n.F. nicht, wenn der Versicherungsnehmer bei Anbahnung des Versicherungsvertrages über einen gefahrerheblichen Umstand täuscht, denn die Vorschriften des VVG (§§ 19 bis 22 VVG n.F., §§ 16 bis 22 VVG a.F.) über die Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten und deren Rechtsfolgen enthalten für diesen Fall grundsätzlich eine abschließende Regelung.

C. Kontext der Entscheidung

Der BGH entscheidet die in der Praxis immer wieder mal auftauchende Frage, ob die Zehn-Jahres-Grenze eine absolute ist, zum Vorteil etwaiger böswilliger Versicherungsnehmer, die sich mit der Anmeldung des Versicherungsfalles über die Zeitgrenze „schleppen“ und zum Nachteil der Versicherer. Der Streitstand wird in den Urteilsgründen gut dargestellt. Die Kernargumente des BGH – Gesetzeswortlaut des § 21 Abs. 3 Satz 1 VVG i.V.m. der systematischen Reihenfolge des Abs. 3 und Auslegung, was es in § 22 VVG bedeutet, dass das Anfechtungsrecht des Versicherers „unberührt“ bleibt – münden in die Schlussfolgerung, dass in solchen Fällen „allein die Ausschlussfrist des § 124 Abs. 3 BGB gilt“ und § 21 Abs. 3 Satz 2 VVG dem entspricht. Die dortige Zehnjahresfrist wird vom BGH also als eine absolute Zeitgrenze angesehen. Konsequenz der Bewertung der zehn Jahre als absolute Grenze ist die praktisch sicherlich seltene, aber nicht ausgeschlossene Situation, dass ein Versicherungsnehmer, der bei Antragsstellung vorsätzlich oder arglistig getäuscht hat und nun die Anzeige des Versicherungsfalles bewusst über die Zehnjahresgrenze verzögert, geschützt wird.

Aber hat das der Gesetzgeber tatsächlich gewollt? Die vom BGH vorgenommene Auslegung nach dem Wortlaut und der Systematik besitzt natürlich (wie immer bei solchen objektiven Kriterien) den Charme der Klarheit und Logik. Das bedeutet jedoch nicht, dass Sinn und Zweck einer Vorschrift automatisch dahinter zurücktreten müssen. Damit hat sich der BGH nicht näher beschäftigt, obwohl gerade dies der Kern der Argumentation von Landgericht und Oberlandesgericht war. Der generelle Zweck der Ausschlussfristen in § 21 Abs. 3 VVG ist es, dem Versicherungsnehmer in einem angemessenen Zeitraum endgültige Sicherheit darüber zu verschaffen, dass der Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt Bestand hat (BT-Drs. 16/3945 S. 66 f.). Dieses Ziel einer „finalen Grenze“ deckt sich mit der BGH-Argumentation. Allerdings ist der Gesetzeshistorie zu entnehmen, dass § 21 Abs. 3 Satz 1 HS. 2 VVG deshalb in das Gesetz aufgenommen wurde, um einen Missbrauch durch bewusst

verzögerte Anzeigen zu verhindern, was dafür sprechen könnte, eine Korrektur der Auslegung nach Wortlaut und Systematik im Hinblick auf den Zweck vorzunehmen.

Dieses Argument tauchte erstmalig in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auf (BT-Drs. 16/5862, S. 12) und wurde wie folgt begründet (S. 99): „Zweck der Ergänzung ist es, Missbräuche zu verhindern. Es soll vermieden werden, dass die Meldung eines Versicherungsfalls, für den wegen einer Anzeigepflichtverletzung nicht eingetreten werden müsste, bis nach Ablauf der Ausschlussfrist verzögert wird und der Versicherer seine Rechte deshalb nicht mehr geltend machen kann“. Der Vorschlag wurde dann nur für die Fünfjahresfrist in das Gesetz übernommen, wozu in der Begründung ausgeführt wird: „Die Ausschlussfrist verlängert sich im Fall einer vorsätzlichen oder arglistigen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers nach Satz 2 auf zehn Jahre. Die unbefristete Beibehaltung des Rücktrittsrechts, wie sie § 178k Satz 2 VVG [a.F.] vorsieht, ist auch bei Arglist zu weitgehend; andererseits soll ein Versicherungsnehmer, der mit Vorsatz handelt, nicht von der kürzeren Ausschlussfrist profitieren können.“ (BT-Drs. 16/3945, S. 67).

Diese Abläufe verdeutlichen jedenfalls, dass dem Gesetzgeber die Missbrauchsverhinderung bewusst und auch wichtig war. Der Gesetzgeber kannte also nicht nur die Einschätzung, welche Ausschlussfristen für den bei Antragsstellung arglistig Handelnden gelten sollen, sondern auch die Thematik, dass sich jemand nach erfolgtem Vertragsschluss über die zeitliche Ausschlussgrenze „schleppt“ und erst dann den Versicherungsfall meldet. Der Wille des Gesetzgebers war daher durchaus auf einen gewissen Schutz des Versicherers vor gezielt „verschleppten“ Meldungen des Versicherungsfalls gerichtet. Ob dieser Wille nachrangig gegenüber der Einführung einer absoluten Höchstgrenze von zehn Jahren war, lässt sich der Gesetzesbegründung leider nicht entnehmen, wozu dann in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten wurden (vgl. zum Streitstand auch Neuhaus, Die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung in Recht und Praxis, Rn. 264).

Allerdings wurde auch in § 158 Abs. 2 VVG eine Höchstgrenze von zehn Jahren für arglistig nicht angezeigte Gefahrerhöhungen in der Lebensversicherung eingeführt und in der Gesetzesbegründung auf die Begründung zu § 21 VVG Bezug genommen, was dafür spricht, dass die zehn Jahre generell als Höchstgrenze angesehen wurden. Das pragmatische Gegenargument ist, dass der arglistig Handelnde nicht privilegiert werden darf. Die fehlende Schutzbedürftigkeit des Arglistigen wurde sogar in Bezug auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung bei vom Versicherer falsch verwendeten Schweigepflichtsentbindungserklärungen bestätigt (BGH, Beschl. v. 21.09.2011 - IV ZR 203/09; BGH, Urt. v. 28.10.2009 - IV ZR 140/08 - RuS 2010, 55 = VersR 2010, 97). Allerdings kann auch dieses Argument das Auslegungsergebnis nicht durchgreifend erschüttern, denn die gegenüber Vorsatz erfolgte Verlängerung der Frist auf zehn Jahre in § 21 Abs. 3 VVG hat diesen Grundsatz umgesetzt, indem der vorsätzlich oder arglistig Handelnde seinen „Schutz“ fünf Jahre später als der nur grob fahrlässig Handelnde verliert und damit schlechter gestellt wird, sodass eine Abstufung nach dem Grad des Verschuldens erfolgt ist. Zudem besteht die Möglichkeit (was der BGH in der aktuellen Entscheidung kurz angesprochen hat), dass dem „bewusst Verschleppenden“ der Treuwidrigkeitseinwand nach § 242 BGB entgegen gehalten wird. Daher ist die vom BGH vorgenommene Auslegung auf der Basis der Materialien letztlich richtig.

Letztlich wird damit ein Versicherungsnehmer nicht anders behandelt als jeder andere im Zivilrecht arglistig Täuschende, für den § 124 Abs. 3 BGB als absolute Höchstgrenze gilt. Ob es richtig ist, dass der Gesetzgeber durch die Verkürzung der früheren BGB-Frist von 30 auf zehn Jahre den arglistigen Täuschenden privilegiert hat, ist eine politisch zu diskutierende Frage, deren Korrektur nicht den Gerichten, sondern dem Gesetzgeber obliegt.

Der BGH stellt weiter fest, dass Ansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer aus Pflichtverletzung bei Vertragsschluss (§§ 280 Abs. 1 und 3, 282, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB) bei Täuschungen über gefahrerhebliche Umstände wegen der vorrangigen und grundsätzlich abschließenden Regelungen in den §§ 19 bis 22 VVG nicht bestehen. Er verweist dafür auf seine frühere Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 07.02.2007 - IV ZR 5/06 - RuS 2007, 233 Rn. 15 ff., m.w.N.) und stellt fest, dass sich Gründe, von dieser unter Geltung des VVG a.F. gefestigten Rechtsprechung abzurücken, durch das Inkrafttreten des neuen VVG nicht ergeben haben. Nur wo die §§ 19 ff. VVG/16 ff. VVG a.F. nicht eingreifen oder andere geschützte Interessen des Versicherers nicht abschließend behandeln, kommt ein über die Sanktionen dieser Vorschriften hinausgehendes Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers in Betracht.

Das kann der Fall sein bei Schadensersatzansprüchen des Versicherers aus unerlaubten Handlungen, insbesondere bei den Tatbeständen der §§ 826, 823 Abs. 2 BGB, die neben den §§ 19 ff. VVG anzuwenden sind (BGH, Urt. v. 07.02.2007 - IV ZR 5/06; BGH, Urt. v. 22.02.1984 - IVa ZR 63/82 - NJW 1984, 2814; Schimikowski in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 3. Aufl., § 19 Rn. 2; Armbrüs-

ter in: Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl., § 19 Rn. 152). Dazu hat der BGH zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung ausdrücklich entschieden, dass § 124 BGB mit seiner Regelung zum Ablauf der Anfechtungsfrist einem Anspruch des getäuschten Versicherers auf Schadensersatz wegen Verhandlungsverschuldens (*culpa in contrahendo*) und einem daraus abgeleiteten Recht zur Erfüllungsverweigerung nicht entgegensteht, es sei denn, es geht um gefahrerhebliche Umstände i.S.d. § 16 ff. VVG (BGH, Urt. v. 22.02.1984 - IVa ZR 63/82). Allerdings hatte sich der Versicherer im aktuellen BGH-Fall erst im Revisionsverfahren auf § 853 BGB (Arglistenrede) berufen, indem argumentiert wurde, dass bereits in dem auf die Arglistenrede gestützten (erstinstanzlichen) Antrag, die Klage abzuweisen, zugleich die Erhebung der Einrede aus § 853 BGB gesehen werden kann. Eine solche Auslegung lehnt der BGH ab und verweist darauf, dass Sachvortrag zu Schadensersatzansprüchen aus unerlaubten Handlungen des Versicherungsnehmers, die andere als die bereits über die §§ 19 ff. VVG n.F./16 ff. VVG a.F. geschützten Interessen des Versicherers verletzt haben, nicht erfolgt ist.

Schadensersatzansprüche des Versicherers kommen in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag schon in der Absicht abgeschlossen hat, den Versicherungsfall herbeizuführen (vgl. BGH, Urt. v. 18.09.1991 - IV ZR 189/90 - VersR 1991, 1404), was in der Personenversicherung im Zusammenhang mit den Fristabläufen gem. § 21 Abs. 3 VVG eher weniger denkbar ist. Insbesondere § 826 BGB (Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung) mit einer damit verbundenen Arglistenrede nach § 853 BGB kann aber nach Ablauf der Zehnjahresfrist für den Versicherer in den Fokus rücken. § 853 BGB bestimmt, dass dann, wenn jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten erlangt, der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern kann, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

Das heißt: Verschafft sich der Versicherungsnehmer seine Forderung gegen den Versicherer durch eine unerlaubte Handlung, darf der Versicherer den Anspruch auch dann zurückweisen, wenn sein Schadensersatzanspruch auf Freistellung von der Forderung bereits verjährt ist. Dabei geht es bei der unerlaubten Handlung nicht um die schuldhaftige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, die durch die §§ 19 ff. VVG abschließend sanktioniert wird, sondern um die Fälle der bewusst verzögerten Meldung des Versicherungsfalls nach Ablauf der zehn Jahre. Hier kann (neben § 242 BGB) § 826 BGB greifen, wonach jemand, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Es kommt in Betracht, dass die bewusste Meldungsverzögerung die Voraussetzungen von Vorsatz und Sittenwidrigkeit gemäß § 826 BGB erfüllen kann, etwa wegen des Missbrauchs einer formalen Rechtsstellung, indem der Vertragspartner allein wegen des Fristablaufs gezielt von der rechtzeitigen Geltendmachung der eigenen Rechte abgehalten werden soll. Es kann dann ein (von den Rechten der §§ 19 ff. VVG unabhängiger) deliktischer Schadensanspruch entstehen, ohne dass der Vertrag angefochten zu werden braucht und auch ohne dass die Voraussetzungen der §§ 123, 124 BGB gegeben sind (BGH, Urt. v. 22.02.1984 - IVa ZR 63/82; BGH, Urt. v. 31.01.1962 - VIII ZR 120/60 - NJW 1962, 1196).

Da das negative Interesse zu ersetzen ist, hat der Versicherungsnehmer den Zustand wiederherzustellen, der ohne die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung bestanden hätte. Der Versicherer wäre also so zu stellen, als habe er die Möglichkeit gehabt, noch rechtzeitig in der Zehnjahresfrist einen Rücktritt oder eine Anfechtung zu erklären. Das hört sich aber leichter an, als es praktisch umzusetzen ist, denn § 826 BGB erfordert neben einem sittenwidrigen Verhalten zusätzlich einen auf den Schadenseintritt gerichteten Schädigungsvorsatz, wozu gehört, dass der Schädiger Art und Richtung des Schadens und die Schadensfolgen vorausgesehen und die Schädigung wenigstens billigend in Kauf genommen hat (LG Berlin, Urt. v. 16.01.2013 - 23 S 27/12 - RuS 2013, 233 = VersR 2013, 746). Das alles muss der Versicherer beweisen.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung klärt, dass auch bei einer vorsätzlichen und arglistigen Anzeigepflichtverletzung zehn Jahre die absolute Höchstgrenze sind – mag der Versicherungsfall vorher eingetreten sein oder nicht. Im BGH-Fall hatte der Versicherer die Zehnjahresfrist um wenige Wochen verfehlt (Policierung 05.05.2002 – Anfechtung 18.07.2012), was nur darauf beruhen kann, dass keine eindeutige Frist notiert wurde. Für Versicherer bedeutet dies: wer sichergehen will, muss die Zehnjahresfrist notieren. § 826 i.V.m. § 853 BGB – gerichtet auf Freistellung von dem Leistungsanspruch – ist zwar grundsätzlich trotz der abgelaufenen Frist anwendbar, allerdings bestehen hier hohe tatbestandliche Hürden, dem Versicherungsnehmer den „bösen Willen“ der verzögerten Meldung nachzuweisen. Hier wird es im Einzelfall darauf ankommen, wie viel Sachverhalt der Versicherer eruieren bzw. rekonstruieren kann. Würde sich bspw. nachweisen lassen, dass der Versicherungsnehmer den Ver-

sicherungsfall frühzeitig bei anderen gehaltenen Versicherungen gemeldet hat, aber ausgerechnet bei dem Versicherer, wo eine Anzeigepflichtverletzung im Raum stand, erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist, kann das für einen „bösen Willen“ i.S.v. § 826 BGB sprechen.

Hinsichtlich der Fünfjahresfrist des § 21 Abs. 3 Satz 1 VVG gilt, dass sich der Versicherer auf den objektiven Eintritt des Versicherungsfalles berufen kann und zwar selbst dann, wenn der Versicherungsnehmer erst einen späteren Eintritt behauptet. Maßgeblich für die Anwendung des § 21 Abs. 3 Satz 1 VVG ist allein der objektive Eintritt des Versicherungsfalles, es kommt nicht auf den Leistungsantrag des Versicherungsnehmers an, da gerade verhindert werden soll, dass sich Böswillige über die zeitliche Grenze „schleppen“ (Neuhaus, RuS 2008, 45, 54). Ansonsten hätte der Versicherungsnehmer es durch die verzögerte Meldung des Versicherungsfalles in der Hand, den Fristablauf zu steuern.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Mangels Vortrag des Versicherers in den Vorinstanzen reißt der BGH das Thema der möglicherweise bewusst verzögerten Meldung der Berufsunfähigkeit mit dem denkbaren Ziel, die „10-Jahres-Hürde zu schaffen“, um dem Versicherer die rechtzeitige Geltendmachung seiner Rechte aus § 19 Abs. 2 bis 4 VVG oder § 123 BGB zu erschweren oder unmöglich zu machen, nur kurz an. Ganz unrealistisch ist so etwas nicht: ich habe selbst auf Veranstaltungen „heiße Tipps“ von Teilnehmern gehört, ein Versicherungsnehmer müsse doch „nur 10 Jahre durchhalten“. Bereits die sparsamen Ausführungen des BGH verdeutlichen aber, dass bei einer absichtlichen Spätmeldung ein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) in Betracht kommen kann, denn die Vertragspartner unterliegen einerseits wechselseitigen Rücksichtnahmepflichten auf die Interessen des jeweils anderen (wobei man diskutieren kann, ob das so weit geht, dass sich ein Versicherungsnehmer sozusagen selbst einem Anfechtungsrisiko aussetzen muss), und andererseits greift jedenfalls hier das „klassische“ Argument der Rechtsprechung, dass der Arglistige nicht schützenswert ist. Voraussetzung einer gerichtlichen Überprüfung des Themas ist allerdings entsprechender Sachvortrag des Versicherers zu dem Treueverstoß, etwa indem vorgetragen wird, wann der Versicherungsnehmer erstmals Kenntnis von einer Berufsunfähigkeit hatte und dass nicht nachvollziehbar ist, warum er keine Ansprüche anmeldete. Im Rahmen einer sekundären Darlegungslast ist es dann Sache des Versicherungsnehmers, etwaige Hinderungsgründe vorzutragen.